

EU-weite Anhörung zum Fitness-Check der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Antworten des BUND Bundesarbeitskreis Wasser zu dem Fragebogen Teil II - Fragebogen für Fachleute (endgültige Fassung vom 8.3.2019)

Link zum Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/water-fitnesscheck-publicconsultation-2018?surveylanguage=de>

1. Wie effektiv hat die Umsetzung der oben genannten Richtlinien zur Erreichung der folgenden Ziele beigetragen?

- Vermeidung der Verschlechterung des Zustands: **Halbwegs effektiv**
- Schutz und Verbesserung aquatischer Ökosysteme: **Halbwegs effektiv**
- Verringerung der chemischen Verschmutzung von Oberflächengewässern: **Sehr effektiv**
- Verringerung der Nährstoffbelastung von Oberflächengewässern: **Sehr effektiv**
- Verringerung der chemischen Verschmutzung des Grundwassers: **Sehr effektiv**
- Verringerung der Nährstoffbelastung des Grundwassers: **Nicht sehr effektiv**
- Schutz der Grundwasserkörper vor Erschöpfung: **Nicht sehr effektiv**
- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung: **Nicht sehr effektiv**
- Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen von Oberflächengewässern: **Nicht sehr effektiv**
- Leistung eines Beitrags zum Schutz der Meeres- und Küstengewässer: **Nicht sehr effektiv**
- Sicherstellung ausreichender Investitionen in Infrastruktur und Maßnahmen: **Nicht sehr effektiv**
- Senkung der Kosten der Trinkwassergewinnung: **Halbwegs effektiv**
- Minderung der Auswirkungen von Dürreperioden: **Halbwegs effektiv**
- **Hochwasserrisikomanagement: Halbwegs effektiv**
- Leistung eines Beitrags zu einer ausreichenden Versorgung mit Wasser guter Qualität: **Halbwegs effektiv**

Unsere Begründung

Die Wirksamkeit der Gesetzgebung geht Hand in Hand mit der Art und Weise, wie sie umgesetzt wurde. In Fällen, in denen eine angemessene Kombination von Maßnahmen umgesetzt wurde (z.B. Verbot gefährlicher Chemikalien zur Verringerung der chemischen Verschmutzung), war die WRRL mäßig bis sehr wirksam. Um andere Ziele zu erreichen, wie die Verringerung der Nährstoffbelastung durch die Landwirtschaft und die Fragmentierung durch Querbauwerke und Wasserkraft sind für die Zielerreichung biologischer Qualitätskomponenten rigorose wirksamere Maßnahmen erforderlich. Die bisher getroffenen Maßnahmen reichen für die Zielerreichung der WRRL nicht aus. EU-Recht wird im wasserrechtlichen Vollzug missachtet.

2. Inwieweit haben die folgenden Faktoren zur Erreichung der Ziele der Richtlinien beigetragen?

Die Faktoren tragen wesentlich dazu bei, bis auf Faktor 11 (Flexibilität durch z.B. weniger strenge Ziele, Fristverlängerungen), der sich gar nicht oder negativ auf die Erreichung der Ziele auswirkt

Sonstiges/Unsere Begründung

Die Richtlinien wären effektiv, wenn sie vor Ort konsequent und prioritär angewendet würden. Leider gibt es in der Umsetzung vor Ort teils erhebliche Widerstände gegenüber bestehenden Interessen und Nutzungen

3. Werden Ihres Wissens nach alle Anforderungen der Richtlinien in Ihrem Land wirksam umgesetzt und durchgesetzt?

Nein

Wenn nein, führen Sie bitte Beispiele für die wesentlichsten Umsetzungslücken der jeweiligen Richtlinien an:

Wasserrahmenrichtlinie:

- Artikel 11.8 WRRL ist nicht im Fokus. Die Regierungen zögern, verbindliche Maßnahmen trotz WHG §§ 33, 34, 35 durchzusetzen. Im Gegenteil § 35. 3 fordert zur rechtswidrigen Installation von Wasserkraft an vorhandenen Querbauwerken auf. Aufgrund der Bestandsdichte ist der Rückbau vorrangig. Es fehlen ausreichende Sanierungsmaßnahmen bis hin zu Uferstrandstreifen.
- Oft wird eine sehr offensichtliche Beeinträchtigung oder eine Zustandsverschlechterung nicht erkannt. Undurchlässige Querbauwerke vermitteln keine realen Kenntnisse über den Wasserkörper, der sich auf mehr als 100 km Fließgewässerstrecke ausdehnen kann.
- Für die Umsetzung der RBMPs und BWP werden keine ausreichenden Mittel in den nationalen Haushalten für die Maßnahmenumsetzung bereitgestellt. Es fehlt die Unterstützung von Maßnahmenträgern bei der Beantragung von EU-Mitteln sowie Instrumente, die Wassernutzer mit einem angemessenen Beitrag an der Kostendeckung für die Wassernutzung oder zur Beseitigung von Verschmutzungen beteiligen. Weder auf die Umwelthaftung noch auf Art. 9 wird z. B. bei Wasserkraft zurückgegriffen. Dazu zählen auch die Kosten, die durch die Einträge aus der Landwirtschaft entstehen. Es gibt keine Anerkennung der ökologischen und sozioökonomischen Vorteile, die sich aus der Verbesserung des Gewässerzustands ergeben.
- In einigen Ländern verhindern nationale Gesetze die Überprüfung und Änderung bestehender Genehmigungen (Konzessionen), z. B. für Wasserkraft oder -entnahme, so dass die Einhaltung der WRRL-Ziele nicht gewährleistet ist.
- Genehmigungen von Ausnahmen für Wasserkraft nach Art. 4 Abs. 7 – Fehlanzeige!
- Missbrauch verschiedener Ausnahmen für die fristgemäße Erreichung der Ziele.
- Mangelnde Transparenz.
- Es besteht ein Mangel an Kohärenz (Vgl. auch Antwort zu Frage 48)

Grundwasserrichtlinie

- Wärme als Verschmutzung lt. WWRL Art 2. 33 wird nicht berücksichtigt.
- **Beispiel** Zunahme von nicht berichtspflichtigen Abbauprodukten (Metaboliten) verschiedenster Pflanzenschutzmittel im Grundwasser. Zunahme von Nitratbelastungen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten.
- **Beispiel** „Beispiel Emsaue“ bei Greven NRW, Bau einer Erdwärmesondenanlage in der Emsaue zur thermischen Nutzung des Grundwassers.
- Trockenfallen vieler GWALÖS und Fließgewässer im Dürresommer 2018 bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Intensivierung landwirtschaftlicher Bewässerung.

UQN Richtlinien

Beispiel: Einleitung Mineralien-reichen und PCB-haltigen Grubenwassers in Fließgewässer (Saarland, NRW).

Hochwasserrichtlinie:

- Thüringen/Sachsen-Anhalt: An Flussläufen sind Anstrengungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes deutlich erkennbar. Nicht hinnehmbar ist beispielsweise der praktisch kostenlose Hochwasserschutz der Wasserkörper Saale-Talsperren DE_LW_DETH_10-2 und DE_LW_DETH_12-2. In der Folge betroffen sind DE_RW_DETH_56_170+262_2 Mittlere Saale (Thüringen) bis DE_RW_DEBY_5_F021 Mündung Sächsische Saale (Sachsen-Anhalt). Die Hochwasserschutztalesperren verfügen nach geltenden Vorschriften nur über 8,5 % Hochwasserfreiraum, was, wie die Praxis 1994, 2011, 2013 zeigte, völlig unzureichend ist. Seit 2002 wurde mit der Politik um eine höhere Hochwasserreserve durch Anglerbände und betroffene Kommunen gerungen. Die Sperren müssten zum Abfangen von Hochwasserspitzen mindestens 30 % des Stauvolumens von 420 Mio. m³ für den Hochwasserschutz vorhalten. Wegen dem Tourismus geschieht mit einer Rücksichtslosigkeit gegenüber den Unterliegern in Sachsen-Anhalt nichts.
- Deutschland: Umsetzung oft nicht WRRL-verträglich. Statt Vorrang der Auenentwicklung erfolgen weitere Bebauungen und Intensivnutzungen.
- Beispiel Emsaue bei Greven NRW, Bau einer Erdwärmesondenanlage in der Emsaue zur thermischen Nutzung des Grundwassers. Beispiel Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten (z.B. aktuell Gemeinde Anholt in NRW, Erweiterung eines Betriebsgeländes in Überschwemmungsgebiet unter Inanspruchnahme der Lebensräume von FFH-Anhang-Arten, Schlammpeitzger und Schwarzkehlchen).
- Beispiel Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten (z.B. aktuell Gemeinde Anholt in NRW, Erweiterung eines Betriebsgeländes in Überschwemmungsgebiet unter Inanspruchnahme der Lebensräume von FFH-Anhang-Arten, Schlammpeitzger und Schwarzkehlchen).

Unsere Begründung

Viele Regierungen haben noch nicht alle Anforderungen umgesetzt. Die ausgewählten freiwilligen Maßnahmen sind beispielsweise zur Bekämpfung der Verschmutzung der Landwirtschaft nicht wirksam oder verfügen über keine Mittel für deren Umsetzung. Viele Regierungen haben den Interpretationsspielraum in der WRRL in der Regel missbraucht und die Ziele gesenkt. Es wurden längere Zeiträume eingeräumt, um unsere Flüsse, Seen und Grundwasserleiter wieder in einen guten Zustand zu bringen. Darüber hinaus wurden die Verursacher nicht zur Zahlung verpflichtet, um die Schäden zu beheben, die sie an und in unseren Gewässern verursacht haben

4. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gilt ein Gewässer nur dann als in gutem Zustand, wenn sich alle relevanten Qualitätskomponenten in gutem Zustand befinden und die entsprechenden Qualitätsnormen für den guten Zustand erfüllt sind („One out - all out“-Prinzip). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu:

- Das „One out - all out“-Prinzip wird in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet: **Stimme teilweise zu**
- Der „One out - all out“-Ansatz zeigt deutlich auf, wo Verbesserungen nötig sind: **Stimme nicht zu**
- Die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse nach dem „One out - all out“-Prinzip erlaubt eine angemessene Priorisierung von Maßnahmen: **Stimme teilweise zu**
- Es wäre leichter, der Öffentlichkeit zu erklären, wo Fortschritte erzielt worden sind, wenn der veröffentlichte offizielle Zustand nicht auf dem „One out - all out“-Prinzip beruhen müsste: **Stimme nicht zu**
- Der „One out - all out“-Klassifizierungsansatz veranlasst Mitgliedstaaten, sich auf die Verbesserung von Gewässern in einem fast guten Zustand zu konzentrieren anstatt auf jene im schlechtesten Zustand: **Stimme nicht zu**

- Es sollte geprüft werden, wie die „One out - all out“-Bewertung durch zusätzliche Komponenten zur Abbildung des Fortschritts in Bezug auf den ökologischen Zustand ergänzt werden könnte: **Stimme zu**
- Durch das Abrücken von einer Bewertung nach dem „One out - all out“-Prinzip könnte man offene Fragen leicht aus den Augen verlieren: **keine Antwort**

Unsere Begründung

Das One-Out-All-Out ist ein wichtiges wissenschaftliches Prinzip der WRRL. Es bedeutet, wenn beispielsweise der Zustand von Fischen unter dem Standard liegt, kann ein Fluss oder ein See nicht als ökologisch intakt eingestuft werden, obwohl sich die Wasserqualität verbessert hat. Die Behörden können jedoch ihre Fortschritte bei der Bekämpfung der chemischen Verschmutzung in demselben Fluss oder See kommunizieren, dieser wissenschaftliche Grundsatz hindert sie nicht daran. Durch die getrennte Darstellung der zu bewertenden Qualitätskomponenten werden die Erfolge sichtbar und die durchgeführten Maßnahmen lassen sich rechtfertigen. Das One-Out-All-Out-Prinzip stellt sicher, dass alle Wasserprobleme angegangen werden. Es erkennt an, dass Süßwasserökosysteme aus komplexen, miteinander verbundenen und voneinander abhängigen Beziehungen zwischen Arten und physikalischen-chemischen Prozessen und hydromorphologischen Bedingungen bestehen, und verkörpert das Vorsorgeprinzip angesichts der Unsicherheit darüber, wie diese komplexen Wechselwirkungen und Interdependenzen funktionieren.

5. Wie bewerten sie die Bedeutung der folgenden Hindernisse

Unrealistische Erwartungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Umweltziele in dem von den Richtlinien vorgegebenen Zeitrahmen: kein Hindernis

Fehlende Governancestruktur für ein integriertes Wasserwirtschaftskonzept auf nationaler Ebene: mittleres Hindernis

Fehlender politischer Wille, Wasserfragen auf nationaler Ebene Priorität einzuräumen: massives Hindernis

Keine angemessene Überarbeitung der Genehmigungssysteme: keine Beantwortung möglich, da zutreffende Antwortoption fehlt

Mangelnde Finanzierung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Richtlinienziele: Massives Hindernis

Schlechte sektorübergreifende Koordination bei der Umsetzung der Richtlinien: massives Hindernis

Mangelnde Durchsetzung der Richtlinien durch die Europäische Kommission: massives Hindernis

Zu wenig öffentliche Information und Konsultation/Möglichkeiten zur Stellungnahme/Zugang zum Recht: massives Hindernis

Komplexität der Umsetzungs- und Berichtsanforderungen: kein Hindernis

Wassernutzungskonkurrenzen (z. B. Landwirtschaft, Haushalte, Industrie, Freizeit, Schifffahrt und Energie) und Konflikt mit Hochwasserschutz, Dürremanagement usw.: keine Beantwortung möglich, da zutreffende Antwortoption fehlt

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Auslegung wichtiger Bestimmungen: kein Hindernis

Widerstand von privaten Nutzern (Öffentlichkeit): keine Beantwortung möglich, da zutreffende Antwortoption fehlt

Widerstand von industriellen/landwirtschaftlichen Nutzern: massives Hindernis

Fehlende Echtzeitdaten über den Gewässerzustand zur leichteren Ermittlung der wichtigsten Verschmutzungsquellen/Akteure : massives Hindernis

Fehlende Sanktionsmechanismen auf nationaler/lokaler Ebene zur Umsetzung des Verursacherprinzips: massives Hindernis

Sonstiges: Massives Hindernis

Auf Bundes- und Länderebene offizielles Bekenntnis zu den Zielen der Richtlinien. Vor Ort in der konkreten Umsetzung fehlen häufig die Durchsetzungskraft und der Durchsetzungswille.

Weil die Kommission seit 2011 auf mittlerweile 5 fundierte Beschwerden aus Deutschland zu WRRL-Umsetzungsdefiziten, Rechtsverstößen und der Verwaltungswillkür untätig geblieben ist, herrschen insbesondere bei Wasserkraftprojekten, die spätestens durch EuGH 529/15 verdeutlicht, nur nach Ausnahmen Art 4 Abs. 7 genehmigungsfähig sind, untragbare Zustände. Tausende Anlagen haben somit keinen Bestandsschutz. Alle greifen in die Ziele der Bewirtschaftungspläne ohne Rechtfertigung dauerhaft ein, ohne, dass die Pläne vorher angepasst wurden.

6. Gibt es Ihrer Meinung nach genügend quantifizierbare Indikatoren dafür, wann die Ziele der Richtlinien erreicht worden sind?

Wasserrahmenrichtlinie: nein

Grundwasserrichtlinie: nein

UQN-Richtlinie: nein

Hochwasserrichtlinie: keine Antwort

7. Wenn Sie die vorige Frage mit „Nein“ beantwortet haben oder die Indikatoren für nicht ausreichend quantifizierbar halten, erläutern Sie dies bitte:

Wasserrahmenrichtlinie

Weil in der WRRL die Indikatoren nicht konkret genug beschrieben sind, besteht die Manipulation der Fischreferenzzönose.

Auf Empfehlung der LAWA haben nahezu alle Bundesländer die "Zeigerart" Atlantischer Lachs wegen den vorhandenen unzähligen Wanderhindernissen nur mit einem Anteil von 0,1 % ausgewiesen, obwohl selbst im fiBS Handbuch in den Laichgebieten 5 bis 7 % vorgesehen sind. Der Lachs wäre damit eine Leitart und würde im fiBS ordnungsgemäß bewertet. Bei 0,1 % geht der Lachs in der Gildenrechnung unter und der gute ökologische Zustand "Fischfauna" wird auch ohne Lachs und ohne Durchgängigkeit ausgewiesen. Würde die falsche Berichterstattung Deutschlands – 8 % guter Zustand – objektiv bewertet, wären wohl nur etwa 2 % der OWK tatsächlich im guten Zustand.

Ein weiteres Defizit beim fiBS ist die Ausweisung der Abundanz mittels Faktoren. Das fiBS reagiert dadurch erst, wenn eine Art bereits vollkommen fehlt. So wird der Einfluss von Schädigungen der Fischfauna erst bemerkt, wenn es zu spät ist. Zur Abundanz muss es eine Referenz geben, die auf der Basis möglicher oder bisheriger im Referenzzustand befindlicher Gewässer einer zu ermittelnden Fischbiomasse bzw. Ertragsfähigkeit hergeleitet werden.

Zu diesen Herausforderungen wäre auf EU-Ebene zu klären, wie ohne eine Änderung der WRRL eine wirksame Lösung verbindlich festgelegt werden könnte.

Grundwasserrichtlinie

Zum Schutz des Grundwassers (GW) und der Grundwasserökosysteme (GWÖ) (s.Erwägungsgrundsatz 20 GWRL und Art. 4 (5) GWRL) und zur Zielerreichung lt. Art. 1 und 4 WRRL, bedarf es besserer Kriterien bzw. Indikatoren zur Überwachung und Bewertung. Diese sind wg. des techn.-wiss. Fortschritts verfügbar (s.a. Links online Materialien):

- **Wärme als Indikator:** Wärme ist eine Verschmutzung. Temperaturmessungen bzw. Abweichungen von der regionalen Referenz zeigen den Grad der therm. Nutzung bzw. lassen Trends erkennen. GWÖ und Arten reagieren empfindlich auf Erwärmung. Wirbellose GW-Tiere ermöglichen die Definition regionaler Temperaturschwellenwerte und die thermische Bewertung des GW.
- **Unterstützende ökologischer Indikatoren:** Seit 2006 wurden neue Ansätze für die ökologisch begründete Bewertung des GW entwickelt.
 - ↘ Invertebratenfauna/Erfassung auf der Ebene höherer Taxa (Großgruppen) kann durch jedes Planungsbüro kostengünstig und mit standardisierten Methoden durchgeführt werden.
Die Erfassung auf Großgruppenebene erlaubt weitgehende Aussagen zur Naturnähe der untersuchten Wässer, zur Intensität der Landnutzung, zur Stärke des Oberflächenwassereintrags (OWE) bzw. Vulnerabilität und zur Stabilität der Standorte. Erste Arbeiten zu regionalen Referenzen liegen vor.
 - ↘ Mikrobiol.: Das einfache, kostengünstige BAE-Verfahren ermöglicht Aussagen zur Stärke des OWE und zur verfügbaren Energie (organisches Material).
- **Ökotox.:** Ein Leitfaden für ökotoxikol. Verfahren mit GW-Crustaceen ist in Vorbereitung. Für GWÖ wird im Vergleich zu Oberflächenökosystemen (OFÖ) ein Bewertungsfaktor von 10 angenommen, d.h. dass die Schwellenwerte für GWÖ mit Faktor 10 niedriger als für OFÖ anzusetzen sind (Tierarzneimittelleitfaden 2018).

Es fehlt die Überwachung vieler Abbauprodukte chemischer Pflanzenschutzmittel. Richtlinie über Umweltqualitätsnormen

Unter Kolmation versteht man das Verstopfen der Lückensysteme der Gewässersohle von Oberflächengewässern (Hyporheische Zone, HZ). Erhöhte Feinsedimentfrachten (insbesondere Korngrößen unter 0,2 mm, also Feinsand, Schluff, Ton), die v. a. aus anthropogen überprägten Einzugsgebieten in die Gewässer gelangen, verstärken oft die Kolmationsprozesse. Obwohl es vermehrt Hinweise darauf gibt, dass die Kolmation eine große Rolle bei der Degradation von Fließgewässerbiozönosen spielt, wird sie bei der Zustandsbewertung der Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht explizit berücksichtigt.

Bereits bis zum Jahre 2015 verlangte die WRRL für die nicht schwerwiegend veränderten Gewässer das Erreichen des Guten Ökologischen Zustandes. In begründeten Ausnahmefällen ist diese Qualitätsanforderung spätestens bis 2027 zu erfüllen. Alle bisherigen Untersuchungen weisen allerdings darauf hin, dass bei Fließgewässern die meisten Maßnahmen nicht zur Zielerreichung führen - vermutlich auch eine Folge der Kolmation (s.a. Links online Materialien). Die Umsetzung der Ziel-Anforderungen muss wirksamer sichergestellt und gestärkt werden, weil neue fachlich -wissenschaftliche Erkenntnisse diese Anpassungen erfordern. Entsprechend ist die Kolmation bei der Anwendung der Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik (UQN-Richtlinie), z.B. bei der Ableitung von UQN für zusätzliche prioritäre Stoffe gemäß Art. 3 UQN-Richtlinie, zu berücksichtigen, indem die betreffenden Qualitätsanforderungen sich u.a auf Schadstoffgehalte im Sediment beziehen.

Die Stoffliste ist unvollständig.

10. Muss Ihrer Meinung nach die derzeitige Berichterstattung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie überarbeitet, verbessert oder vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern?

ja

Unsere Begründung

Die Berichtspflichten müssen verbessert werden. Mit Hilfe der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und der Detailplanungen sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich und unbedingt darüber informieren, welche konkreten Maßnahmen sie mit welchem Erfolg ergriffen haben:

- um das Ausmaß der Kolmation der Fließgewässer zu erfassen und um dieser Belastung in Hot Spot- Gebieten vorzukehren, einschließlich mittels der Reduktion von Sedimenteinträgen in Wasserläufen mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km²;
- um den Lebensraum Grundwasser gemäß Erwägungsgrundsatz 20, Art. 4 (5) und Art. 5 (2) GWRL vor Belastungen durch chemische, thermische und weitere Verunreinigungen zu schützen;
- um die gewässerbezogenen Schutzziele von grundwasserabhängigen Natura 2000- Gebieten und Naturschutzgebieten (Lebensräumen) zu operationalisieren und diesen Anforderungen wirksam zu erfüllen;
- um die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Vorkehrungen zum Schutz von Grundwasserkörpern, ihrer Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Naturschutzgebiete zu fördern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Maßnahmenplanungen gegen Einträge von Nitrat und weiteren Verunreinigungen aus der Landwirtschaft;
- um die Bestimmungen von Artikel 9 WRRL einzuhalten, so dass die ermittelten Verursacher von Nitrat- und Pestizidbelasteten Grundwasserkörpern zur Kostendeckung des Grundwasserschutzes angemessen beitragen. Sofern Ausnahmeregelungen oder Befreiungen zur Gebührenpolitik beansprucht werden sollten, muss nachvollziehbar belegt werden, dass die alternativen Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zur Nitrat- und Pestizidreduktion beitragen

11. Die Gemeinsame Umsetzungsstrategie unterstützt die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und anderer damit zusammenhängender wasserpolitischer Maßnahmen der EU. Hat die Gemeinsame Umsetzungsstrategie sich mit den richtigen Fragen befasst?

teilweise

Unsere Begründung

Zur Erreichung/Erhalt der Durchgängigkeit von Fließgewässern muss der Ausbau der Wasserkraft gestoppt werden (z.B. Balkan, Donau und Donauzuflüsse). Alte Rechte zur Nutzung der Wasserkraft dürfen nicht verlängert werden bzw. müssen zurückgenommen werden.

12. Halten Sie die Gemeinsame Umsetzungsstrategie für ein ausreichend offenes System? Können sich relevante Interessengruppen beteiligen und nach eigenem Ermessen Beiträge liefern?

Teilweise

Unsere Begründung

Im Rahmen der CIS gibt es Beteiligungsmöglichkeiten auch für die Umweltverbände, die z.B. an der Beteiligung von Hilfestellungen (Leitfäden) mitwirken können sowie an den Sitzungen der AG teilnehmen können. Die Beteiligungstermine finden allerdings zu ehrenamtsunfreundlichen Zeiten statt. Entstehende Kosten für z.B. Reisen werden nicht erstattet.

13. Haben sich die im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie erarbeiteten Leitfäden bei der praktischen Umsetzung der EU-Wasserpolitik als hilfreich erwiesen?

Teilweise

Unsere Begründung

Die Leitfäden sind hilfreich, aber den wenigsten Akteuren bekannt. Insbesondere Behördenvertretern würde es gut zu Gesicht stehen, diese zu kennen und umzusetzen.

Aus unserer Sicht wäre es zudem wichtig, dass die Ergebnisse der CIS in andere Sektorpolitiken wirksamer einfließen. Beispielsweise wurde ein Handlungs-bezogener Beschluss - das Statement der Wasserdirektoren von 2010 zu Wasserkraftanlagen (WKA) (vgl. Link: <https://circabc.europa.eu/sd/a/4e0cb9d2-c268-4d67-ac56-f1977c1b85fc/WD%20statement%20May%202010-%20Hydropower%20Development%20under%20the%20Water%20Framework%20Directive.pdf>) nicht konsequent berücksichtigt, als im Rahmen der Umsetzung der Natura 2000 Richtlinien ein Leitfaden zur Wasserkraftnutzung erstellt wurde. Folgende Erfahrung liegt dem BAK zu dem betreffenden Vorgang vor:

Ein Meisterstück der Lobbyabhängigkeit ist der "Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien" Amtsblatt 18. Juni 2018 /C 213/01 Mitteilung der Kommission. Es wird suggeriert, dass große Fließgewässerlebensraumverluste Anhang I der Habitatrichtlinie durch Dämme/Wasserkraft mit den Möglichkeiten Art. 6 3. oder Art. 6 4. der Richtlinie ausglich werden könnten. Das ist technisch unmöglich. Sowohl die Habitatrichtlinie, als auch die Strafrechtsrichtlinie 2008/99 EG lassen Flächenverluste nicht zu. Ausgleichsmaßnahmen dieser Größenordnung sind undenkbar.

14. Sind Sie der Ansicht, dass die Wirksamkeit dieser Leitfäden durch deren unverbindlichen Charakter beeinträchtigt wird und dass sie durch EU-Durchführungsrechtsakte rechtsverbindlich gemacht werden sollten?

nein

Begründung

Generell begrüßen wir verbindliche Anforderungen. Das heutige schlechte Landschafts- und Gewässerbild ist Ergebnis jahrelanger unverbindlicher "freiwilliger" Maßnahmen. Häufig werden wohlklingende Papiere verfasst, die mit ihren Zielen teils unterhalb der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben bleiben. Der Öffentlichkeit wird damit suggeriert, es geschehe etwas ("Greenwashing"). Bei den Leitfäden sollte aber nicht generell eine Verbindlichkeit hergestellt werden, weil dieses die Erstellung neuer, dringend benötigter Handreichungen weiter verzögern würde. Wichtig ist, dass die Dokumente praktische Hilfestellungen bieten und regelmäßig darauf hin untersucht werden, inwiefern die vorgeschlagenen Maßnahmen mit welchem Erfolg Anwendung finden.

16. Geben Sie bitte an, wie Sie die Verfügbarkeit von Informationen über die Kosten von Maßnahmen und den Nutzen aus deren Umsetzung beurteilen.

bis auf die Verfügbarkeit von Informationen zur Förderung und Finanzierung (= gering) keine

17. Wird Ihrer Meinung nach der Grundsatz der Kostendeckung (Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie) in Ihrem Land angewendet?

teilweise

Wenn nein oder nur teilweise, erläutern Sie dies bitte:

Obwohl in Deutschland Wasserpreisregelungen (v.a. Erhebung der Abwasserabgabe und von Wasserentnahmeentgelten) bestehen, verbleiben Herausforderungen für die Umsetzung von Artikel 9 WRRL:

- Die Preise spiegeln nicht die tatsächlichen Kosten wieder, wobei Umwelt- und/oder Ressourcenkosten selten in das Preissystem integriert sind. Umwelt- und Ressourcenkosten werden z. B. bei der Wasserkraft gar nicht erst berechnet. Weder nach Art. 9, der EuGH hat das unter der Voraussetzung der klaren Zuordnung gefordert (Rs. C-525/12 Rn. 44), noch durch die Umwelthaftung RL 2004/35 EG, EuGH 529/15. In Sachsen und Thüringen wurden entsprechende Gesetze sogar zurückgezogen. Nur in Schleswig Holstein wird die Wasserkraft beauftragt.
- Landwirtschaftliche Gewässernutzungen z.B. zur Bewässerung gelten als Allgemeingebrauch und sind trotz erheblicher Mengen gerade auch in Dürrezeiten kostenfrei.
- Bei der Abwasserentsorgung bestehen weitgehend lediglich "end-of-pipe"-Lösungen --> Kosten werden über den Trinkwasserverbrauch auf die Allgemeinheit umgelegt.
- Chemische/Pharma- Industrie entzieht sich einer angemessenen Kostendeckung, beispielsweise wird mit einer älteren Dame, die mit ihrem Enkel Fußball spielt, für Diclofenac-haltige Produkte geworben. Die Industrie ist aber nicht bereit sich z.B. bei der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe zu beteiligen, wenngleich man eher die Bewerbung und freie Herausgabe solcher gewässergefährdender Stoffe einschränken sollte.

Vgl. zudem die Ergebnisse der Studie des BUND v. 2019 zu Wasserentnahmeentgelten (abrufbar unter: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/die-wasserentnahmeentgelte-der-laender/>)

Unsere Begründung

Die Gesetzgebung verpflichtet die Länder, die Verursacher für die Maßnahmen zur Bewältigung der von ihnen verursachten Probleme zur Kasse zu bitten. Dies ist jedoch noch nicht geschehen. Einige Regierungen haben sich dafür entschieden, die Wasserrechnungen zu erhöhen, anstatt angemessene wirtschaftliche Instrumente einzuführen. Oft zahlen die Verbraucher die Aufbereitung und Sanierung der Wasserressourcen, wenn Landwirte und andere berufliche Tätigkeiten im industriellen Maßstab für die Gewässerverschmutzung und Beeinträchtigung verantwortlich sind.

18. Haben sich die im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie erarbeiteten Leitfäden bei der praktischen Umsetzung der EU-Wasserpolitik als hilfreich erwiesen?

Teilweise

Unsere Begründung

Die Leitfäden wären hilfreich, aber den wenigsten Akteuren bekannt. Insbesondere Behördenvertretern würde es gut zu Gesicht stehen, diese zu kennen und umzusetzen.

19. Bewerten Sie bitte den durch die Umsetzung der Richtlinien erzielten Nutzen (vergeben Sie bitte jeweils eine Punktzahl zwischen 5 und 1: 5 = erheblicher Nutzen, 4 = großer

Nutzen, 3 = mäßiger Nutzen, 2 = geringer Nutzen, 1 = kein Nutzen. Es sollten möglichst alle Punkte bewertet werden, Sie können aber auch mit „Weiß nicht/Keine Meinung“ antworten).

5

Sonstiges/Begründung

In der Geschichte haben die Fischereierträge ohne Auqakultur bis zu einem Drittel den Eiweißbedarf der Bevölkerung gedeckt. Ähnliche Erträge wären bei der Herstellung des guten ökologischen Zustandes zu erwarten.

20. Die Umsetzungskosten können mit der Erreichung der wichtigsten Vorteile in Beziehung gesetzt werden. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur Rechtfertigung von Kosten und Nutzen der (a) Wasserrahmenrichtlinie, der (b) Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der (c) Grundwasserrichtlinie zu?

20(a). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur Rechtfertigung von Kosten und Nutzen der Wasserrahmenrichtlinie zu?

Aussagen 1 bis 5 zu Kosten: stimme voll und ganz zu

Eine weitere Vereinfachung der Rechtsvorschriften ist möglich (z. B. Verringerung der Überwachungs- und Berichtspflichten):
stimme überhaupt nicht zu

Eine weitere Optimierung der Rechtsvorschriften ist möglich (z. B. Erzielung eines zusätzlichen Nutzens bei ähnlichen Kosten oder des gleichen Nutzens zu niedrigeren Kosten): keine
Beantwortung

Aussage 8: stimme voll und ganz zu

Aussagen 9-10 (stärkere Verknüpfung mit Fortschritten in Forschung, Nutzen WRRL hat sich mit der Zeit erhöht):
stimme voll und ganz zu

20(b). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur Rechtfertigung von Kosten und Nutzen der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen zu?
Siehe Antworten unter 20 a

20(c). Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur Rechtfertigung von Kosten und Nutzen der Grundwasserrichtlinie zu?
Siehe Antworten unter 20 a

24. Gibt es unter Berücksichtigung der Ziele und des Nutzens der Wasserrahmenrichtlinie Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinie einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Behörden (national, regional oder lokal), Wirtschaftsteilnehmer (z. B. Industrie, Wasserunternehmen), einzelne Bürger oder andere Parteien verursacht?

Nein

Unsere Begründung

Maßnahmen zur Wiederherstellung ökologisch intakter Gewässersysteme haben ihren Preis. Die Vorteile gesunder Flüsse, Seen und Feuchtgebiete wiegen diese Kosten jedoch bei weitem auf. Die Wirtschaftssektoren, die für die Beeinträchtigung unsere Gewässer verantwortlich sind, müssen zu Maßnahmen zur Lösung der Verschmutzungs- und ökologischen Probleme gezwungen werden. Es gibt keine Beweise dafür, dass die WRRL unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegt hat. Darüber hinaus verfügt die WRRL über mehrere rechtliche Instrumente, die sicherstellen, dass keine Maßnahmen, die zu kostenträchtig sind oder die

Industrie (z. B. die Wasserkraftproduzenten, die sämtlich significant in die Zielerreichung eingreifen oder diese ganz verhindern) zu stark belasten, ergriffen werden müssen.

25. Gibt es unter Berücksichtigung der Ziele und des Nutzens der Hochwasserrichtlinie Anhaltspunkte dafür, dass die Richtlinie einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Behörden (national, regional oder lokal), Wirtschaftsteilnehmer (z. B. Industrie, Wasserunternehmen), einzelne Bürger oder andere Parteien verursacht?

nein

26. Wenn Sie die Hochwasserrisikomanagementpläne als Instrumente für die effiziente Zuweisung von Ressourcen betrachten, welche Priorität weisen Sie dann den folgenden Aussagen zu (3 = die höchste Priorität, 2 = mittlere Priorität und 1= geringe Priorität)?

bei allen drei Aussagen: 3

27. Das EU-Wasserrecht verfolgt einen integrativen Ansatz: Einige Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sind eng mit den Anforderungen anderer Rechtsvorschriften verknüpft (z. B. Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, Badegewässerrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, Nitratriichtlinie, Klärschlammrichtlinie). Wie hoch ist der Anteil der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochtrichtlinien (Grundwasserrichtlinie und Richtlinie über Umweltqualitätsnormen) am Gesamtnutzen aus dem EU-Wasserrecht?

75-100%

Erläutern Sie bitte Ihre Antwort

Der Gesamtnutzen ist hoch, insbesondere durch ihren integrativen Charakter für die anderen Gewässer-relevanten Regelungen und weil mit der WRRL die betreffenden Anforderungen gestärkt werden (z.B. Nitratriichtlinie als grundlegende Anforderung der WRRL, Verankerung gewässerseitiger Anforderungen für Schutzgebiete im Zielkatalog gemäß Artikel 4, Hierarchisierung der Ziele gemäß Art. 4.2, Schutz aller aquatischen Lebensräume, Fristsetzungen für die Umsetzung). Als Problem ist jedoch weiterhin die zu schleppende Umsetzung dieser Anforderungen zu betrachten.

Die anderen Richtlinien müssen sich zwangsweise an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochtrichtlinien orientieren, sonst sind diese nicht einzuhalten. Wir sehen die Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Tochtrichtlinien daher als einen alles übergreifenden Gesamtrahmen.

29. Halten Sie die Vorgaben für die Überwachungsfrequenz in den Richtlinien für hinreichend klar und angemessen, u. a. (falls relevant) in Bezug auf die Überwachung chemischer Schadstoffe in Wasser, Biota und Sedimenten?

Ja, sie sind größtenteils klar und angemessen trotz einiger kleiner Unklarheiten

Unsere Begründung

Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserrichtlinie: Die in Zeit und Raum punktuelle Überwachung von Fließgewässern oder z.B. Karstgrundwasserleitern sind nicht dazu geeignet, stoßweise Belastungen durch z.B. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung zu erfassen.

31. Geht aus den Richtlinien klar genug hervor, wann eine Überwachung nicht oder nicht mehr erforderlich ist (z. B. für welche Stoffe oder unter welchen Umständen), und sind diese Ausnahmen angemessen?

Nein, sie sind weder klar noch angemessen, und es gibt große Unklarheiten

Unsere Begründung

Aufgrund der Erfahrungen der Natur- und Umweltschutzverbände wird eine Überwachung dauerhaft erforderlich sein, will man das Verschlechterungsverbot selbst bei Zielerreichung nicht unterlaufen

34. Glauben Sie, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, der Grundwasserrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie das allgemeine Bewusstsein dafür erhöht hat, wie wichtig eine gute Wasserqualität für die Umwelt und menschliche Gesundheit ist und wie sie erreicht werden kann?

Teilweise

Wenn nein oder nur teilweise, erläutern Sie dies bitte:

Die WRRL hat eine Reihe relevanter Verpflichtungen festgelegt, die bei ordnungsgemäßer Umsetzung das Verständnis und die Wertschätzung der Menschen für die Bedeutung von Wasser verbessern und so die Unterstützung bei der Erreichung der Ziele der WRRL sicherstellen können. Trotz einiger positiver Beispiele sind die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung der WRRL jedoch bisher nicht vollständig umgesetzt bzw. Hinweise in den Stellungnahmen zu den Bewirtschaftungsplänen weitestgehend ignoriert. So wurden auch die Möglichkeiten verpasst, den Nutzen intakter Süßwasserökosysteme richtig zu kommunizieren, die Menschen an der Umsetzung der ehrgeizigen WRRL tatsächlich zu beteiligen und die Unterstützung durch die Gesellschaft zu fördern.

Unsere Begründung

Aufgrund der Verpflichtungen aus der WRRL wissen wir heute viel mehr über den Zustand unserer Gewässer, die zu lösenden Probleme, sowie darüber, wo Erfolge bei der Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten zur Verringerung von Hochwasserschäden oder bei der Beseitigung von Dämmen zur Wiedereinwanderung von Fischen möglich waren. Die WRRL verpflichtet die Regierungen, die Bürger zu konsultieren und in die Entscheidungen über die Zukunft ihrer Flüsse, Seen und Küsten einzubeziehen. Die Regierungen haben jedoch den Wert von Wasser und intakten Ökosystemen, die immer noch in erster Linie als Wasser- und Energiequellen wahrgenommen werden, nicht ausreichend erkannt. Wichtige Vorteile wie die Süßwasserfischerei als gesunde Nahrungsquelle, der natürliche Hochwasserschutz für Städte und Sedimentströme, die die Deltas der Welt über dem steigenden Meeresspiegel halten, werden oft übersehen.

35. Werden Ihrer Meinung nach die entsprechenden sektoralen Interessengruppen ausreichend in die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Tochtrichtlinien in Ihrem Einzugsgebiet/Land einbezogen?

ja, teilweise

Unsere Begründung

Die Positionen der Natur- und Umweltschutzverbände werden oft als lästig empfunden und diese Gruppe zumeist lediglich im Rahmen der gesetzlich notwendigen Vorgaben eingebunden. Besonders kritisch ist es, wenn die Anhörung nur formal durchgeführt wird, aber die Öffentlichkeit vor Ort nicht wirklich einbezogen wird bzw. beim lokalen Gewässerschutz nicht mitwirken kann. Zum Beispiel, wenn ein Bundesland keine gesonderten Maßnahmenplanungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung für sein Gebiet bzw. in Teileinzugsgebieten durchführt, sondern auf die Aktivitäten der Flussgebietsgemeinschaft verweist, wo dann Stellungnahmen zu den zumeist abstrakten Arbeiten abzugeben sind. x Es gibt aber auch positive Erfahrungen aus den Bundesländern wie bspw. aus NRW, wo einige Aktivitäten sich als einen Schritt in die richtige

Richtung erweisen (z.B. Förderung des Wassernetz NRW zur Unterstützung der Qualifizierung ehrenamtlicher Ortsgruppen und damit verbesserte Möglichkeit der aktiven Beteiligung, Einrichtung Runder Tische in Teileinzugsgebieten).

Unsere Forderung: Es bedarf der finanziellen Unterstützung der ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft bzw. der Umweltverbände (vgl. Ansatz Wassernetz) und der Sicherstellung der qualifizierten Mitwirkung vor Ort. Diese behördlichen Maßnahmen sind erfolgsversprechend, auch im Sinne der Akzeptanzbildung und Kommunikation.

36. Werden Ihrer Meinung nach die entsprechenden sektoralen Interessengruppen ausreichend in die Umsetzung der Hochwasserrichtlinie in Ihrem Einzugsgebiet/Land einbezogen?

ja, teilweise

Unsere Begründung

Siehe Antwort zur Frage 35. In der Wahrnehmung der Natur- und Umweltschutzverbände werden die wirtschaftlich bedeutsamen Interessensgruppen (z.B. Landwirtschaft u. Pharmaindustrie) mit ihren Ansprüchen klar bevorzugt zu Lasten der Zielerreichung.

37. Sind irgendwelche Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, der Grundwasserrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie inzwischen in Bezug auf die Erreichung eines guten Zustands oder die Verringerung des Hochwasserrisikos obsolet?

Wasserrahmenrichtlinie: Nein

Grundwasserrichtlinie: Nein

Richtlinie über Umweltqualitätsnormen: Nein

Hochwasserrichtlinie: Nein

Unsere Begründung

Die in der WRRL festgelegten Verpflichtungen bleiben angesichts des ständig zunehmenden Drucks auf unsere Gewässer, des wachsenden Wasserbedarfs sowie der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Überschwemmungen und Dürren relevant. Die WRRL ist flexibel genug, um auf sich ständig ändernde Umstände, einschließlich des Klimawandels oder neuer technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen, zu reagieren.

38. Ermöglichen die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie über die Beurteilung des ökologischen Zustands eine hinreichend genaue Unterscheidung zwischen den Auswirkungen des Klimawandels und anderen Auswirkungen?

ja, weitgehend

Unsere Begründung

Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Belastungen unserer Gewässer zu bewerten. Die Auswirkungen des Klimawandels müssen als zusätzlicher Druck behandelt und in die Bewirtschaftungsplanung der Flussgebiete der Länder angemessen einbezogen werden. Dieser Zusammenhang zwischen Klimawandel und anderen Belastungen kann durchaus durch eine sorgfältige Definition des "ökologischen Zustands" angegangen werden, was allerdings mit dem derzeitigen Verfahren "fiBS" und der Messdichte nicht möglich ist. Darüber hinaus ist der flexible Planungsprozess der WRRL gut geeignet, um die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen.

39. Wie relevant sind die in der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen aufgeführten prioritären Stoffe für die Gesamtqualität der Oberflächengewässer in Ihrem Land?

Mäßig relevant

Unsere Begründung

Die Liste der prioritären Stoffe erfasst besonders gefährliche und bedeutsame Umweltchemikalien. Der Umgang mit z.B. PCB-haltigem Grubenwasser verdeutlicht diese Situation anschaulich. Leider werden immer neue Biozide und Pflanzenschutzmittel auf den Markt gebracht. Die Liste hinkt insofern hinterher und sollte laufend fortgeschrieben werden.

41. Eignen sich die Überwachungsanforderungen für Stoffe der Beobachtungsliste für Oberflächengewässer für den beabsichtigten Zweck?

Nein.

Unsere Begründung

Es existieren immer noch viele Umweltchemikalien, die nicht erfasst und geregelt sind.

42. Reichen die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Grundwasserrichtlinie aus, um die Grundwasserkörper vor technologischen Entwicklungen wie Fracking zu schützen?

nein

Unsere Begründung

Gerade in Deutschland werden Schutzvorschriften mit dem Argument des "öffentlichen Allgemeinwohlintereses" in Abwägungsprozessen außer Kraft gesetzt (siehe BBergG)

Die GWRL ist nicht strikt genug, weil ein absolutes Verbot von Schadstoffeinträgen durch Fracking fehlt.

44. Welche der folgenden Faktoren tragen Ihrer Meinung nach am meisten zur nachhaltigen Wassernutzung bei? (Bitte bewerten Sie die Faktoren: 5 = am meisten; 1 = am wenigsten)

Sonstiges

Bsp. Landwirtschaft/Nitrat:

- Sicherstellung einer gewässerverträglichen Landwirtschaft i.S. des ökologischen Landbaus und standortangepasster Viehhaltung (z.B. N-Überschüsse nach Brutto Hof-Tor-Bilanz von max. 30 kg/ha und je nach Situation des Grundwassers deutlich weniger)
- Umstellung landwirtschaftlicher Betriebsweisen (z.B. Bewässerung) auf nachhaltigere Systeme. Anbau von weniger wasserzehrenden Feldfrüchten.
- Deutliche Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes und Abkehr von der Intensivtierhaltung, um nachteilige Folgen für den Gewässerschutz vorzukehren (vgl. auch BUND NRW-Untersuchung zu multiresistenten Keimen in Gewässern: <https://www.bund-nrw.de/themen/natur-landwirtschaft/wasser/im-fokus/multiresistente-keime/>)

45. Inwieweit tragen die Richtlinien zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels in der EU und seiner Folgen bei?

Beträchtlich

Unsere Begründung

Vor dem Hintergrund einer unsicheren Entwicklung des Klimas, muss allein aus Vorsorgegründen die Ressource Wasser vollumfänglich geschützt werden. Vor dem Hintergrund einer unsicheren Entwicklung des Klimas, brauchen wir möglichst resiliente Ökosysteme, damit diese in der Lage sind, sich veränderten Bedingungen anzupassen. Vor dem Hintergrund einer unsicheren Entwicklung des Klimas, ist aus heutiger Sicht der WRRL-kompatible Hochwasserschutz wichtiger denn je. Dieser muss allerdings aufgrund sich ändernder Klimabedingungen ständig angepasst werden. Die Bemessungsgrundlagen (z.B. HQ100) sind im Wandel.

46. Inwieweit sind Ihrer Meinung nach die Wasserrahmenrichtlinie, die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, die Grundwasserrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie in sich kohärent?

in sich weitgehend kohärent

Unsere Begründung

Grundsätzlich sind die Richtlinien in sich kohärent. Allerdings gibt es bzgl. spezifischer Aspekte Klärungsbedarf.

Bsp. Anhang I Punkt 2 GWRL: Die betreffende Ausnahme-Regelung (Überschreitungen bei den UQN werden bei der Risikobewertung in der Stoffzulassung nicht berücksichtigt). Dies widerspricht Artikel 6 GWRL. Zudem ist der betreffende Passus nicht mit den betreffenden Bestimmungen in Art. 16 und Anhang V der WRRL kohärent.

Beispiel Hochwasserrisikomanagementrichtlinie: Artikel 9 HWRL hebt zwar hervor, den Schwerpunkt auf die Synergien zwischen WRRL und HWRL zu setzen, jedoch wird dieser wichtige Ansatz nicht bei den Vorgaben zur Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne bestätigt (vgl. Art. 7): Die Praxis zeigt, dass zumindest in einigen Fällen die Hochwasserrichtlinie OHNE Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wird (siehe Deichertüchtigung bei Düsseldorf, obwohl durch Deichrückverlegung in unbebaute Bereiche zusätzlicher Retentions- und Lebensraum gewonnen werden könnte; siehe Hochwasserschutzkonzept Issel als fast ausschließlich technische Maßnahme, WRRL kleinteilig als Alibi, dient lediglich zur Aquirierung zusätzlicher Finanzmittel.

Unsere Begründung

Die Erreichung einer größeren politischen Kohärenz innerhalb der EU-Wasserpolitik war ein wichtiger Grund für die Einführung der WRRL. Große Gewässerbelastungen werden nun in einem gemeinsamen Rechtsrahmen angegangen, und die EU-Wasserrechtsvorschriften sind kohärent. Fristen und spezifische Aufgaben wie die Beteiligung der Öffentlichkeit müssen koordiniert und beachtet werden.

48. Geben Sie bitte an, wo der sich aus den Bestimmungen der **Wasserrahmenrichtlinie**, der **Richtlinie über Umweltqualitätsnormen**, der **Grundwasserrichtlinie** und der **Hochwasserrichtlinie** ergebende rechtliche Rahmen mit den folgenden Umweltvorschriften/sectoralen Rechtsvorschriften Ihrer Meinung nach kohärent ist?

Beantwortung auf Grundlage vorhandener Antwortoptionen nicht möglich

Unsere Begründungen

Es ergeben sich insbesondere bei der Umsetzung Inkohärenzen, die aber nicht durch die Regelungen des Wasserrechts verursacht sind. Hierzu seien folgende Beispiele genannt:

- Beispiel Issel in NRW: Es ist ein weitgehend technisches Hochwasserschutzkonzept in Planung, die Umsetzung der WRRL erfolgt aus unserer Sicht lediglich als Alibi zur Aquirierung von Finanzmitteln. Das Verschlechterungsverbot wird nicht beachtet, solange ein Gewässer seine ausgewiesene Zustandsklasse nicht verändert.
- Beispiel Elbvertiefung: Interessenabwägung zugunsten der Schifffahrt vor dem Hintergrund zweifelhafter Zukunftsprognosen.
- Beispiel Asbecker Mühlenbach NRW: Sanierung eines nicht mehr genutzten Wehres ohne Schaffung von Durchgängigkeit, obwohl in den Maßnahmenprogrammen dieses vorgesehen ist.
- Beispiel Bund-Länder-Konflikt zur Umsetzung der Richtlinien an Bundeswasserstraßen (Kostenträger).
- Beispiel Nutzung der Wasserkraft für teils sehr geringe Energieerträge bei gleichzeitiger Unterbindung der Durchgängigkeit.
- Beispiel Trockenfallen vieler GWALÖS und Fließgewässer im Dürresommer 2018 bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Intensivierung landwirtschaftlicher Bewässerung.

Weitere Beispiele sind in den von uns mit erarbeiteten Fallsammlungen (Brief an Herrn Umwelt-Kommissar Vella v. 2/2019, Fallbeispiele von G. Kemmler, BUND/NABU Beschwerde v. 8/2017, Fallsammlungen, Fallsammlung von BUND NRW v. 8/2017) zusammen getragen und können wir z.B. im Rahmen der gezielten Konsultation erörtern.

49. Ist der sich aus den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, der Grundwasserrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie ergebende rechtliche Rahmen Ihrer Meinung nach mit den folgenden Umweltpolitiken/sectoralen Politiken kohärent?

- EU-Strategie für Grüne Infrastruktur: Vollständig kohärent
- Biodiversitätspolitik: Vollständig kohärent
- Chemikalienpolitik: Teilweise kohärent
- Meeresschutzpolitik: Vollständig kohärent
- Politik zur Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen: Teilweise kohärent
- Politik zu Industrieemissionen: Vollständig kohärent
- Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität: Vollständig kohärent
- Abfallpolitik: Vollständig kohärent
- Ressourceneffizienz: Vollständig kohärent
- Umwelthaftung: Vollständig kohärent
- Umweltkriminalität: Vollständig kohärent
- Verkehrspolitik: Inkohärent
- Gesundheitsschutz: Vollständig kohärent
- Agrarpolitik: Inkohärent
- Forschung und Innovation: Vollständig kohärent
- Life+ Finanzierung: Vollständig kohärent
- Regionalpolitik: Teilweise kohärent
- Katastrophenschutzpolitik: Vollständig kohärent
- Sonstiges: Energie: Inkohärent

Hier können Sie weitere Kommentare abgeben:

Viele Teile der EU-Umweltgesetzgebung und der EU-Umweltpolitik unterstützen und werden durch die WRRL und ihre Tochterrichtlinien unterstützt. Fehlende Integration und politische Kohärenz mit anderen sektoralen Politiken (insbesondere Landwirtschaft, Verkehr, Energie) untergräbt und verhindert teilweise im beachtlichen Umfang jedoch die Ziele der EU im Bereich Wasser. Es muss betont werden, dass der EU-Rechtsrahmen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht die Ursache für diese Inkohärenz ist. Analysen zeigen, dass die mangelnde Integration von Wasserbelangen in andere Politikbereiche die Ursache für eine schlechte Umsetzung des EU-Wasserrechts ist, und sie zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. So spiegelt sich beispielsweise die mangelnde Koordinierung und politische Kohärenz in den Ländern wieder, die keine Investitionsmöglichkeiten für die Umsetzung der WRRL nutzen wie EU-Fördermöglichkeiten (insbesondere Kohäsionsfonds und Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik), die stattdessen Maßnahmen finanzieren, die die Umsetzung der WRRL beeinträchtigen (z.B. technische Lösungen für Hochwassermanagement, Schifffahrt, Bewässerung und Landentwässerung). Es gibt auch eine ineffektive Koordinierung zwischen verschiedenen Regierungsbehörden und -abteilungen und daher keine koordinierte Umsetzung zwischen der Wasserpolitik und anderen sektoralen Politiken wie Landwirtschaft, Energie und Verkehr. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass die Investitionsplanungsprozesse nicht aufeinander abgestimmt sind (z.B. werden die Ländlichen Entwicklungsprogramme (RDPS) isoliert von den RBMPs erstellt), oder dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf das gibt, was verschiedene Abteilungen als nachhaltige Wasserwirtschaft betrachten (z.B. Unterschiede zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsabteilungen hinsichtlich des Begriffs "Wassereinsparung")

Unsere Begründung

Die WRRL steht im Einklang mit der Umweltgesetzgebung und unterstützt die Erreichung politischer Ziele wie die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt. Die Verwirklichung der Ziele der WRRL wurde durch nicht nachhaltige Praktiken, die im Rahmen der sektoralen Politik der EU gefördert werden, erheblich beeinträchtigt, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Verkehr. Die Ziele des Gewässerschutzes müssen in diese sektoralen Politiken integriert und rechtswidrig eingetretene Schädigungen müssen im Sinne der Entscheidung des Gerichtshofes Urteil C-399/14/EG Rn. 74, 77 rückgängig gemacht werden.

51. Welchen Mehrwert hat die Annahme von Rechtsvorschriften auf EU-Ebene im Vergleich zu dem, was durch Rechtsvorschriften auf nationaler/regionaler Ebene erreicht werden könnte?

Wasserrahmenrichtlinie: Hohen Mehrwert

Grundwasserrichtlinie: Hohen Mehrwert

Richtlinie über Umweltqualitätsnormen: Hohen Mehrwert

Hochwasserrichtlinie: Hohen Mehrwert

Unsere Begründung

Die WRRL war der wichtigste Motor bei der Entwicklung einer strengeren und ehrgeizigeren nationalen Gesetzgebung zum Schutz von Süßwasserökosystemen. Sie führte auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit und einem grenzüberschreitenden Schutz der Flüsse, die zwischen mehreren EU-Ländern, wie der Donau und dem Rhein, geteilt werden. Die WRRL hat auch dazu beigetragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die im EU-Binnenmarkt tätig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverstänlich und für den Gewässerschutz kontraproduktiv, dass der EuGH auf Empfehlung der Kommission in seinem Urteil Rs. C- 461/13 Art. 1 a) "Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme", wie es der Generalanwalt vorgeschlagen hatte, nicht

übernommen hat. Einzelprojekte verstoßen regelmäßig nicht gegen das Verschlechterungsverbot, weil es an der Durchgängigkeit fehlt und nur einzelne Messpunkte weit entfernt keine Verschlechterung anzeigen können, obwohl ein einziges Projekt signifikante Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten haben kann.

Abschließende Fragen

Wenn Sie eine Ihrer Antworten weiter ausführen oder Kommentare bzw. Informationen zu anderen für die Eignungsprüfung relevanten Themen hinzufügen möchten, nutzen Sie bitte das unten stehende Feld.

Wir bitten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, die WRRL weder im Inhalt noch den Fristen zu verändern und sie mit aller Konsequenz durchzusetzen. Integrieren Sie Wasserschutz-Ziele in andere Politikfelder, wie Landwirtschaft, Energie, Verkehr und Hochwasserschutz.

- Wir erinnern an das EUGH-Urteil in der Rechtssache C-461/13 v. 1.7.2015, v.a. an Nr. 39: "[...] Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2015 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen (Verbesserungspflicht)."
- Die Herangehensweise, die in der WRRL gewählt wurde, ist angemessen, um die Verschlechterung zu verhindern und Süßwasser-Ökosysteme wieder herzustellen. Da Süßwasser-Ökosysteme keine Grenzen kennen, sind Maßnahmen auf EU-Ebene gerechtfertigt. Die WRRL ist ausreichend flexibel, um sozioökonomische Anliegen, unterschiedliche Regierungsstrukturen, lokalen kulturellen Präferenzen und Traditionen Rechnung zu tragen.
- Die WRRL bleibt ein wichtiges Instrument, um die Gewässer in der EU vor dem Druck anderer Interessen zu schützen und den damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen entgegenzutreten. Sie ist auch wichtig, um die Auswirkungen des Klimawandels für die Gewässerökosysteme abzumildern. Die Beschreibung des Zustandes eines Ökosystems mit dem "One-out-all-out"-Prinzip der WRRL bleibt entscheidend, ebenso wie angemessene Wasserpreise im Sinne des „Polluter/User-Pays“-Prinzips.
- Dort, wo die WRRL ordentlich umgesetzt wurde, hat sie sich als effektives Instrument für den Schutz und die Wiederherstellung von Süßwasser-Ökosystemen erwiesen.
- Die angesprochenen Richtlinien haben in einem demokratischen Prozess wichtige und erstrebenswerte Ziele formuliert! Diese sind aufrecht zu erhalten. Es mangelt in vielen Fällen an der Umsetzung vor Ort. Hier müssen geeignete Lösungsansätze gefunden werden. Die Mitgliedsstaaten hatten bis jetzt 18 Jahre (!) Zeit diese Ziele zu erreichen. Es mangelt an Durchsetzung. Positive Dinge schreiben sich lokale Akteure/Politiker auf ihre Fahne, bei Konflikten ist die "böse EU" schuld. Darin liegt unserer Ansicht nach ein wesentlicher Grund für die EU-Verdrossenheit bei einigen Menschen.
- Die WRRL trägt auch zur Wertschöpfung bei und hat gesellschaftliche Vorteile (z.B. Kostenersparnis für Wasseraufbereitung oder Schutz vor wirtschaftlichen Verlusten durch Dürren oder Hochwasser, Gesundheitsleistungen).
- Die WRRL ist mit anderen EU-Umweltgesetzen weitgehend kohärent und unterstützt die Wirtschaftsentwicklungsziele der EU. Die Zielerreichung der WRRL wurde durch ungeeignete Praktiken in anderen EU-Politikfeldern (Landwirtschaft, Energie, Verkehr), signifikant unterminiert.

Folgende Literaturempfehlungen sind uns wichtig:

- Grundwasserökosysteme/ Kolmation: Die bisherigen Indikatoren reichen nicht aus, um Grundwasserökosysteme (GWÖ) oder Fließgewässer, die von Kolmation betroffen sind, angemessen abzubilden. Dies dürfte, gerade bei der Kolmation, in erheblichem Maße zu Zielverfehlung beitragen. Weitergehende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

↳ BUND BAK Wasser

<https://www.bund.net/ueber-uns/organisation/arbeitskreise/wasser/> (ab 11.3.2019)

↳ DGL AK Quellen Grundwasser https://ak.quellen-grundwasser.de/files/Stellungnahme_DGL_AK

[%20Quellen_Grundwasser_WRRL_Review_20190305.pdf](https://ak.quellen-grundwasser.de/files/Stellungnahme_DGL_AK%20Quellen_Grundwasser_WRRL_Review_20190305.pdf)

↳ International Society for Subterranean Biology (Englische Fassung)

<http://1373.gvs.arnes.si/newwp/index.php/2019/03/06/review-process-of-eu-water-framework-directive-ec-wfd-expert-consultations/>

Fallbeispiele zu den Defiziten im Handlungsfeld Fischschutz & Wasserkraftanlagen und bei der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie (vgl. Arbeit von G. Kemmler, voraussichtliche Veröffentlichung auf der Webseite des BUND BAK Wasser)